

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 23.07.2014	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: Finanzverwaltung Abteilung: Kämmerei	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☐ ☐	Rechtsamt ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2014/0286 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 612010 Kostenstelle: 910-020-1000 Kostenträger: 6120-11 Investitionsnummer: – Sachkonto: 4206010, 4206020, 7710000		

Betreff: Aufnahme eines Darlehens aus dem Hessischen Investitionsfonds Abt. C in Höhe von 350.000,00 €

Vorlage vom: 22.07.2014

Beschlussvorschlag:

Der Aufnahme eines Darlehens aus dem Hessischen Investitionsfonds Abt. C in Höhe von 350.000,00 € wird zugestimmt.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 22.07.2014

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat aus dem Hessischen Investitionsfonds Abt. C für den Umbau des Kontenpunktes Heidelberger Landstraße/Reuterallee zur Kreisverkehrsanlage ein Darlehen in Höhe von 350.000,00 € bewilligt.

Das Darlehen wird am 1. Oktober dieses Jahres ausgezahlt, ohne dass es eines besonderen Mittelabrufes bedarf.

Vom Tag der Auszahlung an ist das Darlehen mit 1,8 % p.a. zu verzinsen. Der Zinssatz wird bis zum Ende der Laufzeit festgeschrieben. Die Zinsen sind in zwei Raten am 15.06. und 15.12. eines jeden Jahres zu entrichten. Die erste Zinszahlung ist am 15.12.2014 fällig.

Das Darlehen ist in 40 gleichen Halbjahresraten zum 15.06. und 15.12. eines jeden Jahres zu tilgen. Die Tilgung beginnt im Jahr nach der Auszahlung (1. Tilgungsrate 15.06.2015).

Sollte die geförderte Maßnahme nicht wie geplant durchgeführt werden, kann beim Hessischen Ministerium der Finanzen eine Zweckänderung für das Darlehen beantragt werden.

Mit Beschluss vom 29. Oktober 1992 hat die Stadtverordnetenversammlung von ihrem Delegationsrecht nach § 103 (1) Satz 2 HGO Gebrauch gemacht und die Entscheidung über die Aufnahme und die Bedingungen von Krediten im Rahmen des jeweiligen in der Haushaltssatzung genehmigten Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen auf den Magistrat übertragen.

Es wird empfohlen, der Darlehensaufnahme zuzustimmen.

Darmstadt, 22.07.2014
Der Dezernent IV

André Schellenberg
Stadtkämmerer